



Staatliche Realschule Sonthofen – Sudetenstraße 6 – 87527 Sonthofen

Sonthofen, 13. März 2019

---

## Elternbrief zur Abschlussprüfung (betr. 10. Klasse)

---

⇒ **Informationen zur Abschlussprüfung 2019**

⇒ **Erklärung bzgl. § 41 Abs. 2 Satz 3 RSO**

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen,

mit der Abschlussprüfung 2019 findet die Schullaufbahn Ihrer Söhne und Töchter ihren Höhepunkt und Abschluss ihrer Realschulbildung. Dazu wünsche ich allen viel Erfolg. Dieses Schreiben soll Sie und die Prüflinge über die anstehenden Termine und die schulrechtlichen Bestimmungen der Abschlussprüfung nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sowie der Realschulordnung (RSO) informieren. Entsprechend den Ausführungen im Gesetz und in der Schulordnung wird die Anrede *Schüler* gewählt.

In diesem Prüfungsjahr werden auch 10 externe Schülerinnen und Schüler der Freien Schule Albris an der Abschlussprüfung 2019 teilnehmen.

**Schulrechtliche Bestimmungen zur Abschlussprüfung an Realschulen**  
(Auszüge aus der Schulordnung für die Realschulen in Bayern, 20. Auflage, 2009)

### § 34

#### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

1 Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. 2 Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. 3 Schülerinnen und Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

## § 35 Schriftliche Prüfung

(1) 1 Die schriftliche Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung der Jahrgangsstufe 10 auf die Lernziele und -inhalte der Fächer Deutsch und Englisch sowie

1. der Fächer Mathematik I und Physik in der Wahlpflichtfächergruppe I,
2. der Fächer Mathematik II und Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen in der Wahlpflichtfächergruppe II oder
3. des Faches Mathematik II in der Wahlpflichtfächergruppe III und des jeweiligen Wahlpflichtfaches Französisch oder Kunsterziehung oder Werken oder Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen bzw. an Abendreal-schulen Soziallehre.

(2) 1 Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben und legt deren Art sowie die Bearbeitungszeit fest. 2 Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten. 3 Aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag oder an dem vom Staatsministerium angegebenen Tag eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus. 4 Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben bestimmt werden.

(3) § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) 1 Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte die Aufsicht. 2 Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin oder einem Schüler erteilt werden.

## § 36 Mündliche Prüfung

(1) 1 Schülerinnen und Schüler können sich in einem **Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach** ist, einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen mit der **Jahresfortgangsnote 5 oder 6** bewertet worden sind. 2 Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt. 3 Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung neu festgesetzt.

(2) 1 Schülerinnen und Schüler können sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich **Jahresfortgangsnote und vorläufige Prüfungsnote um eine Stufe** unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. 2 Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(3) Schülerinnen und Schüler müssen sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, der Prüfungsausschuss führt bereits von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten herbei.

(4) 1 Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. 2 Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.

(5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) 1 Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 20 Minuten je Fach. 2 Sie wird in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat. 3 Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.

### § 37

#### Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt; die Arbeitszeit beträgt jeweils 240 Minuten.

(2) 1 Die Aufgaben werden von der fachlich zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. 2 § 35 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 38

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt. 2 Erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter ist die Lehrkraft, die den Unterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. 3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder von einer oder einem durch sie oder ihn bestimmten Prüfenden festgesetzt. 4 Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; im Fach Deutsch sowie bei Abweichungen sind sie zu begründen. 5 Bei der Bewertung der praktischen Prüfungsarbeiten ist die Arbeitsweise zu berücksichtigen.

(2) 1 Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss. 2 Kann er sich nicht auf eine Note einigen, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Lehrkraft, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

### § 39

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(2) 1 Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die **Note der schriftlichen Prüfung zweifach**, die Note der **mündlichen Prüfung einfach**. 2 Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern Englisch und Französisch die Noten der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit, in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung die Note der praktischen Prüfung.

(3) 1 Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. 2 Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. 3 Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. 4 In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(4) 1 Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. 2 Sie ist **nicht bestanden** bei

- Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird,
- Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird, und bei
- Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

(5) 1 Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. 2 Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt die Schülerin oder der Schüler als Wiederholungsschülerin oder -schüler.

#### **§ 40 Notenausgleich**

1 Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

- Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach,
- Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
- mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt. 2 Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.

#### **§ 41 Abschlusszeugnis**

(1) 1 Der Realschulabschluss wird durch das Abschlusszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. 2 § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. 3 Neben dem Original erhalten die Schülerinnen und Schüler eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses.

(2) 1 In das Abschlusszeugnis ist eine von der Klassenkonferenz vorzuschlagende allgemeine Beurteilung aufzunehmen; im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden. 2 § 31 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. 3 Auf Antrag kann in das Abschlusszeugnis der letzte Leistungsstand in einem Fach, das in Jahrgangsstufe 8 oder 9 ausgelaufen ist, im Rahmen einer Bemerkung aufgenommen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“.

#### **§ 42 Wiederholung der Abschlussprüfung**

(1) 1 Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. 2 Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so darf dies nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die oder der Ministerialbeauftragte.

### § 43

#### Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. 2§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### § 44

#### Nachholung der Abschlussprüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt - spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteils - nachholen.
- (2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt beim ersten Nachholtermin das Staatsministerium, bei weiteren Terminen die oder der Ministerialbeauftragte.

### § 45

#### Unterschleif

- (1) 1 Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. 2 Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. 3 Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.
- (2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.
- (3) 1 Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. 2 In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. 3 Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

---

#### Ergänzende Hinweise zur Abschlussprüfung:

1. Jeder Schüler muss bis zum offiziellen Ende der jeweiligen schriftlichen Prüfung am Arbeitsplatz verbleiben. Ein vorzeitiges Abbrechen der Prüfung hätte zur Folge, dass kein weiterer Prüfling mehr den Prüfungsraum verlassen dürfte.
2. Das Papier für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten einschließlich des Konzeptpapiers wird von der Schule gestellt. Die Prüfungsarbeiten werden bis auf die Zeichnungen **mit Tinte**

angefertigt. Für die Funktionsfähigkeit von Hilfsmitteln (Füller, Taschenrechner, Geodreieck) hat jeder Schüler selbst zu sorgen.

3. Der erfolgreiche Abschluss der Realschule wird durch das Abschlusszeugnis nachgewiesen.

Dieses Zeugnis enthält generell:

- die Gesamtnoten,
- die Bemerkung über den erfolgreichen Besuch von Wahlunterricht in der 10. Jahrgangsstufe, sowie
- eine allgemeine Beurteilung

4. Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann in das Abschlusszeugnis der letzte Leistungsstand in einem Fach, das in Jahrgangsstufe 8 oder 9 ausgelaufen ist, aufgenommen werden (§ 41 Abs. 2 Satz 3 RSO).

Sollten Sie wünschen, dass die Noten der weiter unten aufgeführten Fächer in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden, bitten **wir um Rückgabe des unterschriebenen Antrags beim jeweiligen Klassenleiter Ihres Kindes bis zum Donnerstag, 04.04.2019.**

**Die jeweiligen Jahresnoten in den betreffenden Fächern müssen durch Vorlage des entsprechenden Jahreszeugnisses Ihres Kindes beim Klassenleiter nachgewiesen werden!**

5. Wenn Kinder mit nachgewiesener Legasthenie den Prüfungsraum nach der Prüfung vorzeitig verlassen wollen, weil sie den Nachteilsausgleich nicht in Anspruch nehmen müssen, so benötigen wir **vorher** die Erlaubnis der Eltern, dies tun zu dürfen.
6. Zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen sind die Prüflinge selbstverständlich schulpflichtig, es sei denn der Terminplan sieht Unterrichtsfreistellungen vor. Fehltag erbiten wir durch ärztliche Atteste bestätigen zu lassen.

Für Fragen oder für die Besprechung von Sonderfällen stehen die Klassenleiter/innen oder das Schulleitungsteam gerne zur Verfügung.

**Im Namen aller Lehrkräfte wünschen wir Ihrer Tochter bzw. Ihrem Sohn viel Erfolg für die bevorstehenden Aufgaben. Und sollte einmal eine Einzelprüfung nicht so verlaufen, wie es vorgesehen war, bitte nicht den Mut verlieren. Schließlich entscheidet die Summe aller Leistungen über den Prüfungserfolg.**

Mit freundlichen Grüßen

---

P. Kraus-Rahl,  
Schulleiterin

---

E. Förtsch,  
Stellvertretende Schulleiterin

Bitte **unterschrieben bis spätestens 09.04.2019** an die  
**Klassenleitung zurückgeben.**

\_\_\_\_\_  
Name des Schülers 10  
Klasse

Hiermit bestätigen wir, die **Informationen und den Zeitplan zur Abschlussprüfung 2019** erhalten und davon Kenntnis genommen zu haben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Antrag nach § 41 Abs. 2 Satz 3 RSO  
auf der Rückseite!**

**Bitte wenden!!**

Für Schüler, die einen Nachteilsausgleich in Form einer Zeitzugabe erhalten:

### **Antrag auf vorzeitige Beendigung des Nachteilsausgleichs während der Prüfung**

Mit meiner Unterschrift erkenne ich an, dass mein Kind die Zeitzugabe während der Abschlussprüfung vorzeitig abbrechen kann. Eine entsprechende Bemerkung ist auf das Prüfungsblatt aufzunehmen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

### Erklärung

Hiermit beantragen wir, dass für unsere Tochter/unseren Sohn der **letzte** Leistungsstand folgender Fächer (abgelegt in den Jahrgangsstufe 8 oder 9) in das **Abschlusszeugnis 2019** aufgenommen wird (Vorlage des entsprechenden Jahreszeugnisses nicht vergessen!):

**(Zutreffendes bitte ankreuzen!)**

**Wpflgr. I :**

Unterrichtsfach Erdkunde

Unterrichtsfach Wirtschaft/Recht:

Unterrichtsfach Kunsterziehung:

Unterrichtsfach Musik:

---

**Wpflgr. II:**

Unterrichtsfach Wirtschaft/Recht:

Unterrichtsfach Kunsterziehung:

Unterrichtsfach Musik:

Unterrichtsfach Erdkunde

---

**Wpflgr. III a:**

Unterrichtsfach Erdkunde :

Unterrichtsfach BwR:

Unterrichtsfach Musik:

Unterrichtsfach IT:

---

**Wpflgr. III b:**

Unterrichtsfach Erdkunde :

Unterrichtsfach Wirtschaft/Recht:

Unterrichtsfach IT:

Unterrichtsfach Kunsterziehung:

---

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten